

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/2007

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung **über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs** **bei der Ev. Kirchengemeinde Hamminkeln¹**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit Artikel 13 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 Seite 86) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Hamminkeln ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln eingegliedert.

¹ Die Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln wurde zum 1. Januar 2017 aufgehoben. Zum selben Termin wurde die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde An der Issel“ neu gebildet. Diese ist Gesamtrechtsnachfolgerin u. a. der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln (siehe KABI. 2016 S. 322).

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln.

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc.. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin vorgenommen und dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Ortspfarrer bzw. der Ortspfarrerin vor und zeigt sie diesem bzw. dieser nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer bzw. die Ortspfarrerin die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin vor und zeigt sie diesem bzw. dieser nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der

Ortspfarrer bzw. die Ortspfarrerin. Will der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass er bzw. sie gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm bzw. ihr zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinde Hamminkeln stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer bzw. die Militärpfarrerin hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer bzw. der Militärpfarrerin zur Erfüllung seiner bzw. ihrer besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Visitation)

Bei der Visitation des Militärpfarrers bzw. der Militärpfarrerin durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wesel einzubeziehen.

§ 10

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003;

d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11
(In-Kraft-Treten)

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Düsseldorf, 21. Februar 2007

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Bonn, 16. März 2007

Der Evangelische Militärbischof
gez. Unterschrift